

31. Über Umfang und Grenzen der Rechtskraft eines Urteils, durch welches die auf § 1 UnlWG. gestützte Klage auf Löschung einer Firma abgewiesen wurde.

RPD. § 322. UnlWG. § 1.

**II. Zivilsenat. Ur. v. 25. Juni 1929 i. S. W. Sch. u. Gen. (Rl.)
w. S. Sw. (Wekl.). II 566/28.**

- I. Landgericht I Berlin.**
- II. Kammergericht daselbst.**

Zwischen der im Jahre 1898 als Gesellschaft mbH. gegründeten Rechtsvorgängerin der Klägerin zu 1, einer auf diese übergegangenen Weinbrennerei gleicher Firma in B., und der im September 1913 gegründeten verklagten Firma hat in den Jahren 1913/14 ein Rechts-

streit geschwebt, in dem die Klägerin zu 1 die Löschung des Wortes „Scharlachberg“ in der Firma der Beklagten aus §§ 1, 16 UnlWB. verlangte. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag, das Oberlandesgericht Darmstadt wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin zu 1 wurde wegen mangelnden Beschwerdewertes als unzulässig verworfen.

Mit der im Januar 1928 anhängig gemachten jetzigen Klage haben die Klägerinnen beantragt, die Beklagte zur Unterlassung des Gebrauchs der Bezeichnung „Scharlachberg“ für ihr Unternehmen und für ihre Waren, sowie zur Löschung ihrer Firma zu verurteilen und festzustellen, daß die Beklagte ihnen den durch Benutzung der Bezeichnung „Scharlachberg“ seit Erhebung dieser Klage entstandenen Schaden zu ersetzen habe. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß der Klägerin zu 1 das rechtskräftige oberlandesgerichtliche Urteil im Vorprozeß nicht entgegenstehe, da die Auffassung des Verkehrs über Verwechslungsgefahr und demgemäß die Rechtsprechung sich geändert habe. Außerdem sei seit 1914 durch Erweiterung des Geschäftsbetriebs sowohl der Klägerin zu 1 wie der Beklagten die Verwechslungsgefahr wesentlich verstärkt worden, zumal da die Beklagte alles getan habe, um sich der Bezeichnung der Klägerin zu 1 zu nähern und von dem guten Ruf Nutzen zu ziehen, den deren Erzeugnisse genöffen. Bei dieser Sachlage würden durch das Verhalten der Beklagten aber auch die Klägerinnen zu 2 und 3 als Wettbewerber der Beklagten in sittenwidriger Weise geschädigt. Die Beklagte meint, sie sei nach dem Vorprozeß-Urteil berechtigt, das Wort „Scharlachberg“ in ihrer Firma zu führen. Dieses Urteil aus der Welt zu schaffen, sei der einzige Zweck der Klage, die aber an der Rechtskraft des genannten Urteils scheitern müsse. Denn die Beklagte habe nichts getan, was nicht schon in jenem Urteil berücksichtigt sei. Die Klägerinnen gehörten sämtlich zum Asbach-Konzern; die Mitwirkung der Klägerinnen zu 2 und 3 geschehe daher nur im Interesse der Klägerin zu 1, jedenfalls ohne eigenes Interesse, da die Benutzung des Wortes „Scharlachberg“ in der Firma die Klägerinnen zu 2 und 3 nicht berühre, ihnen gegenüber nicht sittenwidrig sein könne und da Verwechslungsgefahr völlig ausseide.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen. Ihre Revision war gleichfalls ohne Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die von der Klägerin zu 1 geltend gemachten Ansprüche deshalb verneint, weil durch das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts Darmstadt die Löschungsklage der Rechtsvorgängerin dieser Klägerin abgewiesen und deshalb für eine abweichende Entscheidung über die Klageanträge, soweit die Tatbestände sich decken, kein Raum sei, neue Tatbestände aber nicht behauptet oder nicht erwiesen seien. Diesen Ausführungen kann trotz den Bemängelungen der Revision nur zugestimmt werden.

1. Durch die Rechtskraft nach § 322 ZPO. soll verhindert werden, daß aus demselben Tatbestand zwischen denselben Parteien (oder ihren Rechtsnachfolgern, § 325 ZPO.) über eine daraus abgeleitete Rechtsfolge durch ein neues Urteil anders entschieden wird, als vorher durch ein rechtskräftiges älteres Urteil schon entschieden war. Gegenstand der Bindung des zweiten Richters bildet also die ältere Entscheidung, daß ein bestimmter Tatbestand die im Vorprozessurteil bejahte oder verneinte Rechtsfolge habe oder nicht habe. Das zieht auch die Revision nicht in Zweifel; ebensowenig bemängelt sie die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Klägerin zu 1 — vorausgesetzt, daß eine Rechtskraft des Vorprozessurteils überhaupt in Frage kommt — diese als Rechtsnachfolgerin der damaligen Klägerin gegen sich gelten lassen muß. Dagegen macht die Revision geltend, daß es sich um einen völlig veränderten Tatbestand handle und daß die beanspruchten Rechtsfolgen ganz verschieden seien. Ferner wird mit Nachdruck behauptet, die Rechtskraftwirkung des älteren Urteils müsse schon deshalb entfallen, weil bei einer seit Erlassung jenes Urteils verfeinerten Verkehrsauffassung und der demgemäß geänderten Rechtsprechung das ältere Urteil mit den neueren Anschauungen über Sittenwidrigkeit und über die sie begründende Verwechslungsgefahr unvereinbar wäre.

Diese Ansicht wird allerdings von Rosenthal Anm. 22a zu § 1 UNWG. vertreten und auch in dem der Revisionsbegründung beigelegten Rechtsgutachten von Prof. Dr. Endemann (ohne Widerspruch gegen Rosenthal) dahin zum Ausdruck gebracht: Die Rechtskraft des ersten Urteils dürfe keine Erziehung des Rechts auf Fortsetzung eines Luns begründen, das zwar damals gestattet worden sei, das aber nach den geläuterten heutigen Anschauungen als sitten-

midrig verworfen werden müsse. Wäre diese Ansicht richtig, so müßte die Rechtskraft überall da außer Betracht bleiben, wo bei unändertem Tatbestand die rechtliche Bewertung der Tatsachen durch die Rechtsprechung sich gewandelt hat. Denn für eine Beschränkung jener Lehre auf Fälle der Beurteilung eines Tatbestands als Verstoß gegen die guten Sitten liegt kein Grund vor. Das würde aber bedeuten, daß im Falle einer Wandlung der Rechtsprechung in irgend einer grundsätzlichen Frage alle Urteile trotz Rechtskraft unbeachtlich wären, bei denen die Entscheidung auf der älteren, neuerdings aufgegebenen Gesetzesauslegung beruht. Das kann nicht der Sinn des Gesetzes sein. Die Ansicht von Rosenthal entbehrt in der Tat auch jeder rechtlichen Grundlage; sie ist, worauf Baumbach Wettbewerbsrecht S. 152 mit Recht hinweist, mit der durch die Rechtskraft zu schaffenden Rechtsicherheit unvereinbar, findet in dem von Rosenthal angeführten Urteil des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 111 S. 71), das einen ganz anderen Fall behandelt, keine Stütze und wird auch sonst in Rechtslehre und Rechtsprechung (Stein-Jonas Bem. VIII 1 zu § 322 ZPO. S. 937 und die dort angef. Entsch.) allgemein abgelehnt.

Das Endemannsche Gutachten will sich offenbar der Ansicht von Rosenthal auch nicht unbedingt anschließen; es verlangt nur, daß das jetzt angerufene Gericht den durch die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse veränderten Tatbestand nach den heute maßgeblichen Rechtsgrundsätzen beurteile. Das ist überhaupt der Grundgedanke des ganzen Gutachtens, der durchaus mit der Rechtsprechung in Einklang steht, auch von den Vorinstanzen nicht übersehen ist, aber mit der hier abgelehnten Lehre von Rosenthal nichts zu tun hat. Das Kammergericht verkennet nicht, daß bei Dauerzuständen, z. B. hier bei der Verwechslungsgefahr zwischen zwei Firmen, eine nach Abschluß der letzten Tatsacheninstanz des Vorprozesses vorgekommene Veränderung, insbesondere Handlungen der einen oder anderen Partei, den zur Beurteilung stehenden Tatbestand von Grund aus verändern, einen ganz neuen, anders gearteten Tatbestand schaffen kann. Es hat deshalb auch richtigerweise geprüft, welche Behauptungen darüber die Klägerin aufgestellt hat, und hat das Vorhandensein eines die Rechtskraft des Darmstädter Urteils ausschaltenden veränderten Tatbestands verneint. Ein Rechtsirrtum ist hierbei nirgends erkennbar.

Die Revision erblickt die behauptete völlig veränderte Sachlage im wesentlichen darin, daß beide Parteien zur Zeit des Vorprozeßurteils noch Betriebe von verhältnismäßig geringem Umfang gehabt hätten, inzwischen aber groß geworden seien und sich einen weitverzweigten, umfangreichen Abnehmerkreis erworben hätten, daß die Klägerin das Schlagwort „Scharlachberg“ inzwischen zu Ansehen und zur Anerkennung als Kennzeichen ihres Unternehmens gebracht habe und daß die Beklagte davon in unzulässiger Weise Nutzen ziehe. Das wäre sicherlich beachtlich und würde trotz der Rechtskraft des Vorprozeßurteils zu einer erneuten Prüfung nötigen, wenn das damals entscheidende Gericht auf diese oder auf die davon angeblich verschiedene frühere Sachlage Gewicht gelegt hätte. Denn für die Grenzen der Rechtskraft kommt es darauf an, welche Bedeutung der Formel eines Urteils, erläutert durch die Entscheidungsgründe, zukommt. Haben sich tatsächliche Verhältnisse geändert, die für die Entscheidung im Vorprozeß nach der Begründung unerheblich waren und die an der rechtlichen Beurteilung auch nach der Veränderung nichts ändern könnten, so ist der später angerufene Richter an die Entscheidung des Vorprozesses gebunden. So aber liegen die Verhältnisse hier.

Das Oberlandesgericht Darmstadt hat sowohl den Tatbestand des § 16 wie den des § 1 UnWb. verneint. Es führt aus, daß zwischen den beiden Firmen keine Verwechslungsgefahr bestehe, weil die vorhandenen Unterscheidungsmerkmale ausreichten, die Waren verschieden seien und deshalb auch kein Wettbewerb der Parteien stattfinde. Von einem sittenwidrigen Verhalten der Beklagten könne deshalb schon gar keine Rede sein, zumal da beide Parteien das Firmenschlagwort „Scharlachberg“ zwar befugt benutzten, aber doch von dem wegen seiner vorzüglichen Weine bekannten Scharlachberg — unabhängig voneinander — ableiteten. Das Vorprozeßurteil hat also nicht etwa auf den geringen Umfang der beiderseitigen Unternehmen abgestellt, deren Verschiedenheit dem beschränkten Abnehmerkreis bekannt sei. Es hat auch den Verstoß gegen die guten Sitten nicht etwa deshalb verneint, weil die Erzeugnisse der Klägerin wenig bekannt seien. Es hat vielmehr die Verwechslungsgefahr zwischen den beiden Firmen wegen des Vorhandenseins ausreichender Unterschiede und wegen der Verschiedenartigkeit der Ware verneint, und deshalb auch in der Wahl und Benutzung der Firma der Beklagten keinen Verstoß

gegen die guten Sitten gefunden. An diesen Grundlagen der Entscheidung des Vorprozesses hat sich auch nach der jetzigen Darstellung der Klägerin nichts geändert. Die behauptete tatsächliche Veränderung der Verhältnisse würde also, wenn sie dem Oberlandesgericht im Vorprozeß vorgetragen worden wäre, die Entscheidung nicht beeinflusst haben. Das muß auch, wie das Kammergericht mit Recht betont, von der angeblichen Nachahmung der einzelnen Markenbezeichnungen gelten, um so mehr, als das angefochtene Urteil tatsächlich feststellt, daß diese Bezeichnungen schon vor Erlass des Darmstädter Urteils von der Beklagten geführt wurden. Es ist deshalb auch unerheblich, ob man heute die Fragen der Verwechslungsgefahr oder des Verstoßes gegen die guten Sitten auf Grund des im Vorprozeßurteil behandelten Sachverhalts vielleicht anders entscheiden würde.

Es ist aber auch nicht richtig, daß die Rechtskraft des Vorprozeßurteils deshalb nicht in Betracht komme, weil es sich um andere Klagenansprüche handle als im Vorprozeß. Damals wurde die Löschung des Wortes „Schurlachberg“ in der Firma der Beklagten verlangt. Wenn die Klägerin jetzt die Löschung der ganzen Firma der Beklagten beantragt, weil die Benutzung dieses Wortes unzulässig sei, so ist das nichts anderes, als was im Vorprozeß verlangt wurde. Die Rechtskraft jenes die Lösungsklage abweisenden Urteils greift aber auch gegenüber dem jetzt geltend gemachten Unterlassungsanspruch durch. Denn es ist nicht richtig, daß die Rechtskraftwirkung nur bei völliger Gleichheit der Klagenansprüche im Vor- und Nachprozeß in Betracht komme (RGZ. Bd. 50 S. 419, Bd. 54 S. 50, Bd. 80 S. 323). Nun ist allerdings die Klage auf Löschung einer Firma aus § 16 UnlWG. nur gerechtfertigt, wenn dem Mißbrauch der Firma nicht auf andere Weise wirksam entgegengetreten werden kann (RGZ. Bd. 95 S. 294). Es ist deshalb denkbar, daß der Unterlassungsanspruch gerechtfertigt ist, die Lösungsklage aber abgewiesen werden muß. Hier handelt es sich jedoch im Vor- und Nachprozeß gleichmäßig um den aus einem Verstoß gegen die guten Sitten abgeleiteten Unterlassungsanspruch aus § 1 UnlWG. und § 826 BGB., der nach ständiger Rechtsprechung, wenn die zu unterlassende Handlung in der Führung einer eingetragenen Firma besteht, ohne weiteres das Recht auf Löschung der Firma in sich schließt. Es wäre mit dem Zweck der Vorschrift des § 322 ZPO. unvereinbar, wollte man ein Verbot der Benutzung

des Firmenbestandteils „Scharlachberg“ gegenüber der Beklagten für zulässig halten, nachdem — immer den gleichen Tatbestand vorausgesetzt — der Anspruch auf Löschung dieses Firmenbestandteils rechtskräftig abgewiesen ist, weil kein Unterlassungsanspruch besteht.

2. Aber auch der Schadensersatzanspruch der Klägerin ist mit Recht abgewiesen worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Abweisung des Unterlassungsanspruchs für die Entscheidung über den Schadensersatzanspruch ganz allgemein Rechtskraftwirkung hinsichtlich der objektiven Rechtsverletzung schafft (vgl. RG. in JW. 1926 S. 812 und in MuW. XXVI S. 390). Denn jedenfalls kann von einem Verstoß der Beklagten gegen die guten Sitten keine Rede sein, solange sie nach Abweisung der Klage im Vorprozeß nichts weiter getan hat als das, wozu sie nach diesem Urteil berechtigt war. Durfte die Klägerin nach der Begründung des Darmstädter Urteils der Beklagten die Führung ihrer Firma nicht verbieten, so kann in der weiteren Führung der Firma trotz des neuerlichen privaten, auf keinen anderen Sachverhalt gegründeten Verbots keine zum Schadensersatz nach § 826 BGB. verpflichtende Handlung erblickt werden. Denn die Beklagte hat das Urteil nicht erschlichen, sie hat es auch nicht in einer über Sinn und Zweck der Entscheidung hinausgehenden Weise ausgebeutet. Allerdings verlangt die Klägerin den Schadensersatz erst seit Klagerhebung. Aber die Rechtshängigkeit des Unterlassungsanspruchs begründet an sich weder einen Schadensersatz- noch auch nur einen Bereicherungsanspruch. Auch kann die erneute Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs trotz Rechtskraft des ihn verneinenden Vorprozeßurteils das Verhalten der Beklagten nicht zu einem sittenwidrigen machen.

3. Unbegründet ist auch die Revision der Klägerinnen zu 2 und 3. Das unlautere Verhalten der Beklagten gegenüber diesen Klägerinnen soll darin bestehen, daß die Beklagte mit ihnen unter Benutzung des Firmenschlagwortes „Scharlachberg“ in Wettbewerb tritt, das nicht durch die Beklagte, sondern durch die Klägerin zu 1 berühmt geworden sei. Mit Recht sagt das Kammergericht demgegenüber, daß sich Personen wie die Klägerinnen zu 2 und 3 nicht auf einen solchen Tatbestand berufen können, weil sie das Schlagwort „Scharlachberg“ nicht in ihren Firmen führen oder sonstwie benutzen. Wenn sogar die Klägerin zu 1 es dulden muß, daß die Beklagte ihre beanstandete Firma unverändert weiterführt, so können andere

Personen, mögen sie auch Wettbewerber der Beklagten sein, daraus weder Unterlassungs- noch Schadensersatzansprüche herleiten, weil ihnen gegenüber dann von einem sittenwidrigen Verhalten der Beklagten keine Rede sein kann. Das würde in gleicher Weise gelten, wenn die Klage vor dem nach § 24 UnWbG. zuständigen Gericht erhoben wäre. Die Revision irrt, wenn sie meint, daß dann die Ansprüche der Klägerinnen zu 2 und 3 ohne weiteres aus §§ 1, 13 UnWbG. gegeben wären. Denn materielle Grundlage der Klage könnte immer nur § 1 UnWbG. sein, und der Verstoß gegen die guten Sitten ist im Sinne dieser Vorschrift kein anderer als nach § 826 BGB. Aus § 13 UnWbG. ergibt sich nur die Klagebefugnis, nicht ein materieller Anspruch.